

## §2

### Gebührentarif, Gebührenberechnung

Unterrichtsgebühr	pro Jahr in Euro	pro Monat in Euro	Unterrichtsgebühr	pro Jahr in Euro	pro Monat in Euro	Unterrichtsgebühr	pro Schulhalbjahr in Euro	pro Monat in Euro	Unterrichtsgebühr	pro Jahr in Euro	pro Monat in Euro
1. im Elementarunterricht	252,00	21,00	3. in der studienvorbereitenden Fachausbildung (SVA)	1.152,00	96,00	6. Instrumentensafari für Schülerinnen/ Schüler und Erwachsene (15 x 60 Minuten)			10. Instrumentenmiete		
a) bei einer Unterrichtsstunde von 60 Minuten pro Woche in Gruppen ab 10 Schülerinnen/Schülern			- nur nach Aufnahmegespräch möglich, Dauer 2 Jahre, sollte in eine Aufnahmeprüfung fließen			• für Schülerinnen/Schüler	144,00	24,00	• im ersten Jahr der Überlassung		6,00
b) bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche in Gruppen unter 10 Schülerinnen/Schülern			- verpflichtender Inhalt:			• für Erwachsene (einschließlich Erwachsenenzuschlag)	187,20	31,20	• ab dem zweiten Jahr der Überlassung		16,00
c) für die rhythmisch-musikalische Erziehung des Kindes mit einem erwachsenen Begleiter bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche in Gruppen ab 6 Kindern (Musikraupen, Musikbienen, Musikmäuse)			• Einzelunterricht im Hauptfach mit 45 Minuten			7. Unterricht à la Card (Erwachsene ab 25 Jahren, einschließlich Erwachsenenzuschlag)	309,00	51,50	• ab dem vierten Jahr der Überlassung		20,00
2. im Instrumental- und Vokalunterricht			• Einzelunterricht im Ergänzungsfach mit 30 Minuten			(Erwachsene ab 25 Jahren, einschließlich Erwachsenenzuschlag)			Die Miete ist bis zum Ende des Rückgabemonats zu entrichten. Die Mietinstrumente sind über die Musikschule versichert. Die Entstehung des Schadens muss schriftlich im Sekretariat eingereicht werden. Bei Schadensregulierung über die Versicherung ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 Euro zu entrichten. Diese Gebühr wird im Gebührenbescheid ausgewiesen.		
a) bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche			• Gruppenunterricht in Musiktheorie mit 45 Minuten			9 Unterrichtsstunden à 30 Minuten Einzelunterricht. Diese sind individuell nach Absprache mit der Lehrkraft innerhalb eines <u>Schulhalbjahres</u> zu nehmen.			11. Nutzungsgebühr/Instrumentenbereitstellung für den Unterricht von Klavier und Keyboard aus Nummer 2	24,00	2,00
• in Gruppen ab 5 Schülerinnen/Schülern	288,00	24,00	• Teilnahme am Ensemble/Chor			8. Orchesterbeitrag	30,00	5,00	Die Gebühr wird für alle Monate der Zahlungspflicht erhoben.		
• in Gruppen von 3 bis 4 Schülerinnen/Schülern	420,00	35,00	• Mitgestaltung von Vorspielen, Präsentation der Musikschule außer Haus			gilt für folgende Orchester: • Akkordeon-Orchester, Jugendorchester, Blasorchester, Bigband Dieser Beitrag bezieht sich auf ein Schulhalbjahr, ist immer ganz zu tragen und wird nicht zurückerstattet.			12. Investitionszuschlag für die Anschaffung von Instrumenten und Ausstattung von Unterrichtsräumen etc.	12,00	1,00
• im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Schülerinnen/Schüler) in besonderen Ausnahmefällen als Einzelunterricht mit 22,5 Unterrichtsminuten möglich	564,00	47,00	4. für den Unterricht in Musiktheorie (bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche)			9. Kooperationen			für Schülerinnen/Schüler im Unterricht mit den Nummern 1 bis 3 und 6		
• im Team-Teaching (einschließlich Mietinstrument)	480,00	40,00	• in Gruppen von mehr als 4 Schülerinnen/Schülern	150,00	12,50	a) Gebühren für Kooperations- oder Projektunterricht werden individuell festgelegt.			13. Erwachsenenzuschlag	+ 30 %	+ 30 %
• im Einzelunterricht	972,00	81,00	• in Gruppen bis zu 4 Schülerinnen/Schülern	252,00	21,00	b) Das Landesprogramm ist nur in Verbindung mit einer teilnehmenden Grundschule möglich und wird zu besonderen Bedingungen durchgeführt.			Auf die Gebühren im Unterricht mit den Nummern 1 bis 5 wird für Schülerinnen/Schüler nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein Zuschlag von 30 Prozent berechnet.		
b) bei einer Unterrichtsstunde von 30 Minuten pro Woche			5. im Ensembleunterricht			JeKits					
• im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Schülerinnen/Schüler)	420,00	35,00	• pro Woche bis 60 Minuten	180,00	15,00						
• im Einzelunterricht	702,00	58,50	• pro Woche mehr als 60 Minuten	252,00	21,00						
c) bei einer Unterrichtsstunde von 60 Minuten pro Woche											
• in Gruppen von 3 Schülerinnen/Schülern	540,00	45,00									
d) <u>Klassenunterricht (einschließlich Mietinstrument)</u>	360,00	30,00									

Gültig ab August 2018



## Auszug aus der Gebührensatzung und der Schulordnung

## Auszug aus der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 01.02.1998

### § 1

#### Gliederung und Aufbau der Musikschule

1. Die Ausbildung der Schüler erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.

### § 2

#### Leistungen

Alle Schüler haben nach einer zeitlich vertretbaren Ausbildungsdauer einen Leistungsnachweis durch Vorspielen oder die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule zu erbringen.

### § 3

#### Schuljahr und Schulbesuch

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

### § 4

#### An- und Ummeldungen

1. Anmeldungen zum Besuch der Musikschule sind mit dem entsprechenden Vordruck nur schriftlich zum 1. Februar oder 1. August eines jeden Jahres möglich. Die Anmeldungen sollen der Musikschule mindestens einen Monat vorher zugegangen sein. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.

### § 5

#### Abmeldungen

1. Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich. Bei zwingenden Gründen können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Die zeitlich befristeten Kurse im Elementarbereich enden nach Ablauf der Ausbildung und erfordern keine besondere Abmeldung.
3. Die Lehrkräfte der Musikschule können keine Abmeldungen entgegennehmen.

### § 6

#### Entlassung aus der Musikschule

Schüler werden aus der Musikschule entlassen

- nach Beendigung des Unterrichts im Elementarbereich;

- nach Abmeldung;
- wenn sie sich als ungeeignet erweisen;
- wenn sie wiederholt gegen die Schuldisziplin verstoßen haben; bei Minderjährigen muss eine Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters vorausgegangen sein;
- bei nicht ordnungsgemäß gezahlten Schulgebühren.

### § 7

#### Ferienordnung

1. Die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen im Land Nordrhein-Westfalen ist auch für die Musikschule verbindlich.

### § 8

#### Instrumente - Unterrichtsmaterialien

1. Lernmittel müssen von den Schülern selbst beschafft werden.
2. Zu Übungszwecken können den Schülern schuleigene Instrumente gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, sind für die pflegliche Behandlung und die pünktliche Rückgabe der Instrumente verantwortlich. Sie haften für schuldhafte Beschädigung und Verlust.
3. Mit Reparaturen dürfen nur Firmen beauftragt werden, die von der Musikschule benannt werden.
4. Die überlassenen Instrumente einschließlich des Zubehörs dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die vollständige Schulordnung und Gebührensatzung finden Sie unter:

[www.luedenscheid.de/luedenscheid\\_erleben/bildung\\_und\\_kultur/musikschule](http://www.luedenscheid.de/luedenscheid_erleben/bildung_und_kultur/musikschule)

## Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 25.04.2016

### § 1

#### Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit

- (2) Gebührenpflichtig sind Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schulhalbjahres (01.08. beziehungsweise 01.02.), in dem der Unterricht beginnt und endet mit der Entlassung der Schülerin oder des Schülers. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

- (4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei vierteljährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils drei Monate zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jedes Jahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils sechs Monate zum 15. April und 15. Oktober jedes Jahres fällig.

### § 2

#### Gebührentarif, Gebührenberechnung

- (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Halbjahresbeträge beziehungsweise Jahresbeträge, die in bis zu 6 beziehungsweise bis zu 12 Monatsbeträgen zu entrichten sind.

### § 3

#### Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung

- (1) Die Gebühren ermäßigen sich – mit Ausnahme der Gebühren für die Überlassung eines schuleigenen Instrumentes (Nummer 10 des Gebührentarifs) sowie der Gebühren aus Nummer 5, 8, 11 und 12 des Gebührentarifs -
  - a) falls mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig die Musikschule mit einem gebührenpflichtigen Unterricht besuchen, für

- das 2. Mitglied um 25 Prozent
- das 3. Mitglied um 40 Prozent.

Der Besuch weiterer Mitglieder ist gebührenfrei. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach der jeweils höchsten Gebührensomme.

- b) falls eine Schülerin/ein Schüler mehrere Unterrichtsfächer belegt, für das zweite und jedes weitere Instrument um 20 Prozent. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Unterricht mit der höchsten Gebühr.

- c) um 50 Prozent bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für Personen, deren Familieneinkommen den jeweils anderthalbfachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.

- (2) Für den Ensembleunterricht (Nummer 5 des Gebührentarifs) und das Orchesterspiel (Nummer 8 des Gebührentarifs) werden keine Gebühren erhoben, sofern die Schülerin/der Schüler bereits Instrumental- und / oder Vokalunterricht (Nummer 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Gebührentarifs) an der Musikschule erhält.

- (3) Für die Teilnahme an dem musiktheoretischen Grundkurs werden keine Gebühren erhoben.

- (4) Fallen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, mehr als drei Unterrichtsstunden aus, werden – beginnend mit der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde – ein Viertel der Monatsgebühr je ausgefallene Stunde erstattet. Hiervon ausgenommen sind Nummer 3, 6 bis 8 sowie 11 und 12 des Gebührentarifs.

- (5) Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei der Schülerin/ dem Schüler liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.

- (6) Die Gebühr für den Unterricht im Team-Teaching und im Klassenunterricht ermäßigt sich um jeweils 6 Euro für jeden Monat, in dem ein eigenes Instrument genutzt wird.

### § 4

#### Sonstige Entgelte

- (3) Die Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen gilt nur bei Veranstaltungen.

### § 5

#### Hinweise

Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder an einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht. Diesbezügliche Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Der Unterricht ist nicht übertragbar.

## Musikschule der Stadt Lüdenscheid

Altenaer Straße 9  
58507 Lüdenscheid  
Musikschule@luedenscheid.de  
Tel.: 02351/172426

Sekretariat:

Annette Cinalli und Cornelia Stechbarth

Öffnungszeiten während der Schulzeit:

Montag bis Freitag:

10:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag:

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

## Ansprechpartner:

Katja Fernholz-Bernecker

Fachdienstleitung Musikschule

Ansprechpartnerin Zupfinstrumente

Katja.Fernholz-Bernecker@luedenscheid.de

Raum 202

Guido Pieper

Koordinator für Veranstaltungsplanung und interne Organisation

Ansprechpartner Schlagzeug

Guido.Pieper@luedenscheid.de

Raum 201

Andrea Ertz

Koordinatorin für Schülerbetreuung, SVA und Jugend musiziert

Ansprechpartnerin Tasten

Andrea.Ertz@luedenscheid.de

Raum 201

Marion Fritzsche

Koordinatorin für Kooperationen mit Grundschulen,

KiTas und Projektarbeit

Ansprechpartnerin EMP

Marion.Fritzsche@luedenscheid.de

Raum 201

## Sprechzeiten jeweils nach Vereinbarung